

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der
Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 18 Absatz 2 CoronaSchVO), sind wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 3 und Abs. 2	Beteiligung an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum ohne Erfüllung der dafür geltenden Voraussetzungen	Jede/r Beteiligte	250 Euro
§ 5 Abs. 1	Betrieb ohne Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen	Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 6 Abs. 3	Betrieb ohne Vornahme von Zugangsbeschränkungen oder der dort genannten Schutzauflagen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 7 Abs. 1 S. 1 bis 4	Durchführung von Bildungsangeboten, Prüfungen oder Angeboten der Selbsthilfe ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 7 Abs. 1 S. 5	Veranstaltung mit mehr als 100 Personen ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b	Veranstalter	4.000 Euro
§ 7 Abs. 1 S. 6	Durchführung von sportlichen Bildungsangeboten ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 9	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 8 Abs. 1 und 3	Durchführung von Konzerten oder Aufführungen ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen oder ohne Einhaltung des Mindestabstands zwischen Publikum und Bühne	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 8 Abs. 2	Durchführung von Konzerten oder Aufführungen mit mehr als 100 Zuschauern ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 8 Abs. 2 und 3	Durchführung von Konzerten oder Aufführungen mit mehr als 100 Zuschauern ohne Einhaltung des Mindestabstands zwischen Publikum und Bühne	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 8 Abs. 4	Betrieb von Autokinos, Autotheatern oder ähnlichen Einrichtungen ohne Sicherstellung der dort genannten Schutzmaßnahmen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 8 Abs. 6	Durchführung von Musikfesten, Festivals oder ähnlichen Kulturveranstaltungen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 8 Abs. 6	Teilnahme an Musikfesten, Festivals oder ähnlichen Kulturveranstaltungen	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 8 Abs. 7	Betrieb von Einrichtungen oder Durchführung von Führungen ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen, Betrieb von Einrichtungen oder Durchführung von Führungen trotz Überschreitung der Höchstzahl von Besuchern oder Durchführung von Führungen ohne Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 8 Abs. 8	Nichtbeachtung der Voraussetzungen von § 14 bei gastronomischen Angeboten	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 9 Abs. 1 S. 1	Durchführung von Sport- oder Trainingsbetrieb oder Wettkämpfen ohne die dort genannten geeigneten Schutzmaßnahmen sicherzustellen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2	Durchführung von unzulässigem Sport- oder Trainingsbetrieb oder unzulässigen Wettkämpfen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 2	Teilnahme an unzulässigem Sport- oder Trainingsbetrieb oder an unzulässigen Wettkämpfen	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 9 Abs. 3	Zulassen des Betretens der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer oder Nichtsicherstellung der Rückverfolgbarkeit	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 4	Betrieb eines Fitnessstudios ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	2.000 Euro
§ 9 Abs. 5	Durchführung eines Sportfestes oder einer ähnlichen Sportveranstaltungen	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 9 Abs. 5	Teilnahme an einem Sportfest oder einer ähnlichen Sportveranstaltung	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 9 Abs. 6 S. 1 und 2	Durchführung eines Wettbewerbs im Berufssport ohne Sicherstellung der dort genannten Schutzmaßnahmen oder Zulassen des Betretens der Wettbewerbsanlage ohne Sicherstellung der dort genannten Schutzmaßnahmen oder durch mehr als 100 Zuschauer	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	10.000 Euro
§ 10 Abs. 1	Betrieb einer Einrichtung oder Begegnungsstätte oder Unterbreitung eines Angebots	Person, die die Entscheidung über Öffnung oder Angebot trifft	5.000 Euro
§ 10 Abs. 2 S. 1	Betrieb eines Indoor-Spielplatzes ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	4.000 Euro

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 10 Abs. 2 S. 1	Betrieb eines dauerhaft angelegten Freizeitparks ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept oder eines mobilen Freizeitparks ohne Genehmigung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	10.000 Euro
§ 10 Abs. 3	Betrieb eines Schwimmbades, einer Sauna oder einer vergleichbaren Wellnesseinrichtung ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	2.000 Euro
§ 10 Abs. 4 S. 1, 3	Betriebe eines Zoologischen Gartens, Tierparks, Botanischen Gartens oder Garten- und Landschaftsparks ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen	Einrichtungsleitung, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	1.500 Euro
§ 10 Abs. 6 S. 1 und 2	Betrieb einer Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen oder ähnlichen Einrichtungen ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	1.000 Euro
§ 10 Abs. 7 S. 1	Betrieb einer Spielhalle, eines Wettbüros oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	1.000 Euro
§ 10 Abs. 7 S. 3	Betrieb einer Spielbank ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	4.000 Euro
§ 10 Abs. 8	Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten für nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen und Versammlungen ohne Erfüllung der dafür geltenden Voraussetzungen	Vereinsführung oder Einrichtungsleitung, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	1.000 Euro
§ 11 Abs. 1	Betrieb einer Handelseinrichtung ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen oder Betrieb trotz Überschreitung der Höchstzahl von Kunden	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	500-1.000 Euro je nach Geschäftsgröße

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 11 Abs. 2 S. 1	Durchführung von Messen, Kongressen, Ausstellungen, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	4.000 Euro
§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1	Betrieb eines Geschäftslokals ohne Sicherstellung der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen oder Betrieb trotz Überschreitung der Höchstzahl von Kunden	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	500-1.000 Euro je nach Geschäftsgröße
§ 12 Abs. 2 S. 1	Angebot von Leistungen ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Person, die die Dienst- oder Handwerksleistung erbringt	2.000 Euro
§ 12 Abs. 2 S. 2	Angebot von Leistungen ohne Beachtung der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen	Person, die die Dienst- oder Handwerksleistung erbringt	1.000 Euro
§ 13 Abs. 1	Durchführung einer Veranstaltung oder Organisation einer Versammlung ohne Sicherstellung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen oder der Rückverfolgbarkeit	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	1.000 Euro
§ 13 Abs. 2	Durchführung einer Veranstaltung oder Organisation einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmern ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	4.000 Euro
§ 13 Abs. 4	Durchführung einer großen Festveranstaltung	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung ö.a.	5.000 Euro
§ 13 Abs. 4	Teilnahme an einer großen Festveranstaltung	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 14 Abs. 1 S. 1	Betrieb einer gastronomischen Einrichtung ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	2.000 Euro
§ 14 Abs. 1 S. 2	Platznehmen mit anderen Personen am selben Tisch ohne Erfüllung der dafür geltenden Voraussetzungen	Kundin, Kunde	200 Euro

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 14 Abs. 2	Betrieb einer gastronomischen Einrichtung ohne Gewährleistung der dort genannten geeigneten Vorkehrungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 14 Abs. 3	Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten für nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen und Versammlungen ohne Erfüllung der dafür geltenden Voraussetzungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.a., Behörden-, Einrichtungsleitung	1.000 Euro
§ 15 Abs. 1, 2	Durchführung eines Übernachtungsangebots zu touristischen Zwecken ohne Erfüllung der dafür geltenden Voraussetzungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	5.000 Euro
§ 15 Abs. 1, 2	Wahrnehmung eines Übernachtungsangebots zu touristischen Zwecken ohne Erfüllung der dafür geltenden Voraussetzungen	Touristin, Tourist	500 Euro
§ 15 Abs. 3 S. 1	Beherbergung oder Versorgung von Gästen oder Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro
§ 15 Abs. 3 S. 2	Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten für nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen und Versammlungen ohne Erfüllung der dafür geltenden Voraussetzungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 Euro
§ 15 Abs. 4	Durchführung von Reisebusreisen oder sonstigen Gruppenreisen mit Bussen ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 15 Abs. 5 S. 1	Durchführung von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen ohne Beachtung der in der Anlage zur CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 Euro

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird (§ 18 Absatz 3 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden. Dies gilt nicht für Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus § 2 Absatz 3 CoronaSchVO; hier wird kein Regelsatz festgelegt.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (vgl. § 16 CoronaSchVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I, II und III genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der CoronaSchVO zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).